

Thema:

Veranschlagung von Haushaltsausgaberesten im ersten doppelischen Haushalt

Fragestellung:

Wie sind bei der Überleitung vom kameralem zum doppelischen Rechnungswesen Haushaltsausgabereste in folgender Konstellation zu verbuchen?

Die im letzten Jahr mit einer kameralem Rechnungslegung geplante Lieferung und Leistung ist auch in diesem Jahr erfolgt. Der Verwaltung liegt bei der Erstellung des Abschlusses bereits eine Rechnung über die Lieferung und Leistung vor. Der Zahlungstermin / die Fälligkeit liegt im folgenden Haushaltsjahr.

Beispiel:

Kameraler Kassenausgaberecht: 500,00 €

Doppik: Ansatz 2.000,00 € (ohne o.g. 500,00 €)

Auszahlung Doppik: 1.800,00 € auf Ansatz + 500,00 € KAR

Liegt hier demzufolge keine Überschreitung vor, da ich die 500,00 € bereits kameral veranschlagt habe? Es würde also eine ähnliche Vorgehensweise angewandt, wie bei der "doppelischen" Übertragbarkeit von Mitteln.

Antwort:

Die Auszahlung ist in dem Finanzhaushalt des Haushaltsjahres zu erfassen und zu veranschlagen, in dem die Auszahlung geplant ist. Der Hinweis, dass bereits im letzten kameralem Haushaltsjahr eine Ausgabenermächtigung vorlag, erfolgt lediglich aus Klarstellungsgründen. Die Wirkung des Kassenausgaberestes erschöpft sich darin, dass die Ergebnisrechnung im ersten doppelischen Haushaltsjahr nicht belastet wird.
